

S A T Z U N G
der Stadt Arnstadt zur förmlichen Festlegung des
Erhaltungsgebietes „Historische Innenstadt Arnstadt“
vom 01.10.1992

aktualisierte Fassung auf der Grundlage der Euro-Anpassung, Artikel 12, vom
06.12.2001

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) und durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257); Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), auf Grund des § 213 Abs.1 Ziffer 4 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141; bereinigt BGBl. 1998 I, S.137), in Verbindung mit § 172 Abs. 1 S. 1 BauGB:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet „Historische Innenstadt“, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, sowie zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf

- der Abbruch baulicher Anlagen,
- die Änderung baulicher Anlagen,
- die Nutzungsänderung baulicher Anlagen, sowie
- die Errichtung baulicher Anlagen

im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

(1)Die Genehmigung wird durch die Stadtverwaltung erteilt.

(2)Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den 29. April 2002
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

Anlage